

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 04/2010

Veröffentlicht am: 16.02.2010

Ergänzende Regelungen zur Verwendung der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre an den hessischen Hochschulen („Ergänzende Regelungen QSL-Mittel“)

Stand: 26.1.2010

Im Gesetz wird zur Verwendung der gesondert zugewiesenen Mittel ausgeführt:

„Die Hochschule ist verpflichtet, die Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden. Die Hochschule legt für die einzelnen Fächergruppen Qualitätsstandards fest.“

Die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen sollen sicherstellen, dass alle Antragsberechtigten über die einzuhaltenden Fristen, Berichtspflichten etc. in geeigneter Weise, insbesondere durch Informationen auf ihrer Website informiert werden.

Die Universität ist verpflichtet, die Verwendung der Mittel gesondert nachzuweisen und zu berichten. Um diese Pflicht gegenüber dem Ministerium erfüllen zu können, berichten die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen der Zentralen Kommission für die Vergabe der QSL-Mittel und dem Präsidium jährlich zum 1. Juli im vorgegebenen Format, wie die Mittel verwendet wurden, inwiefern die Mittelverwendung eine Verbesserung der Lehre darstellt und welche Planungen für die Verausgabung der Mittel im kommenden Jahr bestehen.

Im Gesetz wird weiterhin ausgeführt: „Die finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.“ Diese Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zur bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Kapazitätsrecht, nach der das gesamte vorhandene Lehrangebot bei der Berechnung der Aufnahmekapazität zu berücksichtigen ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bestimmung durch entsprechende Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt wird. Das Präsidium ist daher der Auffassung, dass in Lehreinheiten, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen oder zu erwarten sind, nach Möglichkeit vorrangig nur solche Maßnahmen zur Verbesserung des Lehrangebots und der Qualität der Lehre aus den gesondert

bereitgestellten Mitteln finanziert werden sollen, durch die das Lehrangebot nicht im Sinne des herkömmlichen Kapazitätsrechts ausgeweitet wird.

Aus dem Text des Gesetzes ergibt sich, dass der Sicherung eines ausreichenden Lehrangebots bei der Verwendung der Mittel höchste Priorität zukommt. Die den Fachbereichen bzw. Lehreinheiten zugewiesenen Mittel müssen deshalb da, wo nicht hinreichend sichergestellt ist, dass „das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann“, vorrangig für die Bereitstellung dieses Lehrangebots verwendet werden.

Die Fachbereiche können bei ihren Planungen davon ausgehen, dass die QSL-Mittel bis zum Ende der Legislaturperiode (2014) an die hessischen Hochschulen fließen werden. Falls Maßnahmen aus QSL-Mitteln finanziert werden, die auch für 2015 oder spätere Jahre finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, müssen die jeweiligen Fachbereiche oder Einrichtungen ggf. die Anschlussfinanzierung sicherstellen können.

Schwankungen bei den Zuweisungen an die Fachbereiche können sich aus den folgenden Gründen ergeben:

1. aus der Veränderung des Anteils, den die Philipps-Universität am Gesamtbetrag von 92 Mio. € jährlich für alle hessischen Hochschulen erhält
2. aus Veränderungen der Aufteilung zwischen zentralen und dezentralen Mitteln in der Philipps-Universität
3. aus proportionalen Änderungen der Anteile der Fachbereiche.

Es sollen daher nicht mehr als 50 % der QSL-Mittel eines Fachbereichs längerfristig z. B. durch Personalmaßnahmen gebunden werden.

Regelungen zur Mittelverwendung in den Fachbereichen

Vor diesem Hintergrund sind von den Fachbereichen bei der Verausgabung der Mittel folgende Regelungen zu beachten:

1. Für die Zwecke des Gesetzes können ohne Zustimmung der Hochschulleitung folgende Maßnahmen aus den QSL-Mitteln finanziert werden, wenn sie entsprechend den Regelungen des Fachbereichs beschlossen wurden und wenn nicht mehr als 50% der QSL-Mittel eines Fachbereichs längerfristig z. B. durch Personalmaßnahmen gebunden werden:

(a) in allen Lehreinheiten:

- die Beschäftigung von studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften zur Verbesserung des Angebots an Tutorengruppen
- die Beschäftigung von studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften zur anderweitigen Verbesserung der Qualität der Lehre
- die befristete Besetzung von wissenschaftlichen Stellen ohne Lehrverpflichtung oder nichtwissenschaftlichen Stellen insbesondere für Zwecke der Verbesserung der Studienberatung oder der Studiengangorganisation
- Sachmittel einschließlich Werkaufträge und Investitionen, die für eine Verbesserung der Qualität der Lehre benötigt werden (einschl. hochschuldidaktische Maßnahmen) und bei denen eine Beschaffung aus zentralen Mitteln nicht in Frage kommt

- die befristete Besetzung von wissenschaftlichen Stellen (mit Lehrverpflichtung), die bei der Berechnung der Aufnahmekapazität kapazitätswirksam berücksichtigt werden, deren Besetzung aber aufgrund unzureichender Budgetmittel nicht möglich oder nicht vorgesehen war
- die vorübergehende Vergabe von zusätzlichen, das bisherige Maß überschreitende Lehraufträge, soweit dies zur Bewältigung einer vorübergehenden Überlast erforderlich ist.

(b) in Lehreinheiten ohne existierende oder zu erwartende Zulassungsbeschränkungen:

- die befristete Besetzung von wissenschaftlichen Stellen (mit Lehrverpflichtung)
- die Vergabe von Lehraufträgen.

2. Der Zustimmung des Präsidiums bedürfen folgende Maßnahmen (Anträge bitte an das Dezernat III):

(a) die Besetzung von wiss. oder nichtwiss. Stellen, die für einen befristeten Zeitraum aus QSL-Mitteln finanziert werden sollen und deren Besetzung dazu führt, das insgesamt mehr als 50 % der QSL-Mittel eines Fachbereichs längerfristig z. B. durch Personalmaßnahmen gebunden werden.

(b) Dauerstellen aus QSL-Mitteln, wobei der Nachweis erbracht werden muss, dass eine Anschlussfinanzierung aus Fachbereichsmitteln nicht zu Lasten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z. B. Wegfall von Promotionsförderstellen) geht.

(c) die Besetzung von wiss. Stellen mit Lehrverpflichtung in Lehreinheiten mit existierenden oder zu erwartenden Zulassungsbeschränkungen, die zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen würden, wenn die gegenläufige Bestimmung des Gesetzes nicht rechtswirksam wäre.

3. Die Fachbereiche und Lehreinheiten sollen darauf achten, dass Studierende in Lehramtsstudiengängen in angemessener Weise von der Verwendung der Studiengebühren profitieren. Das Zentrum für Lehrerbildung hat das Recht, bei den Fachbereichen Vorschläge zur Verwendung der Mittel einzureichen. Falls das Dekanat beabsichtigt, einen Vorschlag des Zentrums für Lehrerbildung nicht umzusetzen, ist dennoch die Stellungnahme der in der zuständigen Vergabekommission vertretenen Studierenden einzuholen und anschließend die Angelegenheit mit einer begründeten Stellungnahme des Dekanats dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt auch der Fachbereichsrat den Vorschlag ab, so ist er dem für Lehre und Studium zuständigen Präsidiumsmitglied zur Entscheidung vorzulegen.

Regelungen zur Mittelverwendung bei zentralen Aufgaben

Vorschläge für die Verwendung der Lehr-Sondermitteln für zentrale Zwecke können von Dekanaten, zentralen bzw. fachbereichsübergreifenden Einrichtungen, Fachschaften, vom AStA und von der Zentralverwaltung eingebracht werden; sie sind an die Geschäftsstelle der Kommission zu richten. Studierende sollen ihre Vorschläge an die Fachschaften bzw. den AStA richten.

Zentrale Mittel können insbesondere für folgende Zwecke verausgabt werden:

- Verbesserung und Ausweitung allgemeiner und fächerübergreifender Lehrangebote
- Verfügbarmachung von ausreichenden und funktionalen Praktikums-, Seminar-, Bibliotheks- und Vorlesungsräumen (einschl. Ausstattung)
- Bereitstellung und Ausstattung von Räumen für zusätzliches Personal, das aus den gesondert bereitgestellten Mitteln finanziert wird
- Literaturbeschaffung, soweit sie vorrangig der Verbesserung des Studiums und der Lehre dient
- Maßnahmen, die zu ausgeweiteten Öffnungszeiten von Bibliotheken führen (einschl. Zusammenlegung von Bibliotheken)
- Verbesserung der informationstechnischen Versorgung, soweit dadurch die Qualität des Studiums erhöht wird.
- Verbesserung der zentralen Studienberatung
- Verbesserung der das Studium unterstützenden Prüfungs-, Raum- und Studierendenverwaltung in Fachbereichen und auf zentraler Ebene.
- Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ausländischer Studierender und zur Intensivierung des internationalen Studierendenaustausches

In Kraft getreten am: 17.02.2010